

**VERSCHIEDENE RECHTLICHE ASPEKTE BEI PACHT- UND BEWIRTSCHAFTUNGSVERTRÄGEN IM WEINBAU**➤ *Peter Schwingenschlögl, bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim.*

Aus weinrechtlichen Gründen schließen Weingüter vermehrt mit anderen Winzern Pachtverträge über deren Weinbergsflächen ab. An die Pachtverträge sind häufig sogenannte Bewirtschaftungsverträge gekoppelt, nach denen die Verpächter wiederum die Bewirtschaftung ihrer verpachteten Flächen durchführen. In diesem Zusammenhang übernehmen sie als Bewirtschafter die Ausführung aller anfallenden Weinbergsarbeiten.

**Weinrecht**

Durch den Abschluss eines Pachtvertrages muss der Verpächter die Fläche in der EU-Weinbaukartei als Abgang und der Pächter die Fläche als Zugang melden. Um die Begriffe wie „Erzeugerabfüllung“ und „Weingut“ verwenden zu dürfen, ist es aus weinrechtlicher Sicht notwendig, dass dem Pächter ein Weisungsrecht hinsichtlich Rebschnitt, mineralischer Düngung, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung, Ausdünnung, Leseart und Lesezeitpunkt zukommt. Dies muss aus dem Vertrag klar ersichtlich sein. Der Vertrag muss außerdem mindestens über zwei Jahre laufen.

**Steuerrecht**

Für die steuerliche Beurteilung kommt es nicht darauf an, welche „Überschrift“ ein Vertrag trägt. Steuerlich greift die wirtschaftliche Betrachtungsweise, nämlich die Frage, was die Beteiligten tatsächlich vereinbart haben und was sie tatsächlich durchführen.

**Abgrenzung der land- und forstwirtschaftlichen von der gewerblichen Betätigung**

Hierzu gibt es eine Rundverfügung der Oberfinanzdirektion Koblenz:

Ein mit einem Pachtvertrag gekoppelter Bewirtschaftungsvertrag vermittelt dem Verpächter (Grundstückseigentümer und Bewirtschafter) nur dann Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft, wenn die Lieferung der geernteten Trauben oder des produzierten Weines an den Pächter und Auftraggeber und die dafür gewährte Vergütung nach den gesamten Umständen auf einen Kaufvertrag und nicht auf einem Dienstleistungsvertrag schließen lassen. Hierzu gibt es verschiedene Abgrenzungskriterien.

	<b>Für Kaufvertrag</b>	<b>Gegen Kaufvertrag</b>
1	Liefervertrag über bestimmte Menge mit üblichem Marktpreis.	Einheitliches Vertragsgeflecht aus Pacht- und Bewirtschaftungsvertrag, weil es weinrechtlich ausdrücklich gegen einen Kaufvertrag ausgerichtet ist.
2	Vertrag mit ausschließlich oder fast vollständiger mengen- und qualitätsabhängigen (Markt-Preisgestaltung).	Nur fester Pachtzins und Kostenersatz als Bewirtschaftungsentgelt, auch wenn letzterer in Abhängigkeit von den anfallenden außenwirtschaftlichen und kellerwirtschaftlichen Tätigkeiten festgelegt ist.
3	Langfristig abgeschlossener Vertrag mit mengen- und qualitätsabhängigem (Markt-) Preis sowie ernteabhängigen Abnahmeverpflichtungen.	Langfristiger Vertrag mit garantierten mengenunabhängigen Preisen und feststehenden Abnahmeverpflichtungen, selbst wenn sie im Weinbau vereinzelt üblich sind.
4	Branchenüblicher Ernteverkauf.	Preisgestaltung weitaus überwiegend ohne Abhängigkeit von Quantität und Qualität der Ernte.
5	Zahlung bzw. Zahlungsverpflichtung bei Erhalt der Ernte; spätere Zahlung nur aufgrund konkreter Stundungsvereinbarungen oder Zahlung auf Ziel.	Zahlung in jährlichen Raten ohne zusätzliche Vereinbarungen.
6		Anpassung der vertraglich vereinbarten Entgelte aufgrund des Umfanges von besonderen Arbeiten oder/und nur in geringer Abhängigkeit von den Ernteerträgen.
7		Vertragliche Vereinbarung eines teilweise an Ernteerträge ausgerichteten schwankenden Entgeltes, das jedoch – davon abweichend – jedes Jahr tatsächlich in gleicher Höhe festgelegt wird.

8	Erhebliches und nachhaltig deutlich überwiegendes Entgelt für vom Bewirtschafter tatsächlich abgelieferte Ernteerträge neben einer (insgesamt untergeordneten) festen ortsüblichen Pacht und ggf. einem festen Hektarpreis für die Bewirtschaftung.	Wesentlich über dem ortsüblichen Niveau für vergleichbare Lage und Traubensorte liegende Pacht zzgl. eines vereinbarten festen Kostenersatzes für die Bewirtschaftung der Weinberge, der insgesamt aus der Basis von in der Vergangenheit erzielter durchschnittlicher Ernteerträge ermittelt wird.
---	---	---

### Grundsätzlich unbeachtliche Abgrenzungskriterien

1	Wer das Risiko der Urproduktion bzw. des Ernteausfalles trägt.
2	Bestehende, ggf. sehr umfangreiche und weitgehende Weisungsrechte des Pächters gegenüber dem Bewirtschafter einschl. der Festlegung von Leseterminen und der Art der Lese.
3	Kündigungsrecht des Pächters gegenüber dem Bewirtschafter bei mangelhafter oder unzureichender Bewirtschaftung.
4	Möglichkeit der Verwendung des Begriffes „Erzeugerabfüllung“ nach den weinrechtlichen Vorschriften.

Quelle: Rundverfügung der Oberfinanzdirektion Koblenz vom 12.11.2007

Ein Kaufvertrag ist in Zweifelsfällen anzunehmen, wenn ein deutlich überwiegender Teil des Entgeltes nach den Erfahrungen über die Ernteerträge der Vergangenheit qualitäts-, mengen- und marktpreisabhängig bezahlt wird.

Wird von Seite des Finanzamtes ein Kaufvertrag angenommen, so hat das folgende Konsequenzen:

- Der Pächter/Vermarkter verliert die Berechtigung, die Weine als Erzeugerabfüllung zu verkaufen. Steuerlich liegt bei ihm kein eigenes Erzeugnis sondern sog. Zukaufsware vor.
- Umsatzsteuerlich unterliegen die Umsätze beim Weiterverkauf der Zukaufware durch den Pächter/Vermarkter der Regelbesteuerung mit z. Zt. 19% ohne Möglichkeit der Pauschalierung.
- Werden die Zukaufsgrenzen (ein Drittel des Gesamtumsatzes, max. 51.100 €) überschritten, wird der Betrieb ein Gewerbe, was insbesondere bei einer GbR problematisch ist, da durch die sog. Abfärbung der gesamte Betrieb zum Gewerbebetrieb wird.
- Auf der Verpächter-/Bewirtschafterseite liegt wieder eine landwirtschaftliche Erzeugung vor mit den Konsequenzen für die Alters- und Krankenkasse.

### Umsatzsteuer

Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist maßgeblich, ob nach dem der Leistung zugrundeliegenden Inhalt des Umsatzgeschäftes, den Vorstellungen der Parteien, dem wirtschaftlichen Gehalt des Leistungsvorganges und der tatsächlichen Handhabung die Lieferung der Ernte oder aber die Elemente einer sonstigen Leistung/Dienstleistung (Verpachtung und Bewirtschaftung der Weinbergsanlagen) im Vordergrund stehen. Entscheidend ist, ob die Trauben aus wirtschaftlicher Sicht als Erzeugnis des Verpächters/Bewirtschafters oder des Pächters/Vermarkter zu sehen sind.

Bei einer Prüfung müssen folgende Faktoren mit einbezogen werden:

- Inwieweit übt der Pächter eine Einflussnahme auf die Art der Bewirtschaftung aus?
- Wer trägt aus wirtschaftlicher Sicht einen Ernteausfall aufgrund von Hagel- und Frosteinwirkungen, Schädlingsbefall und Krankheiten (bedeutender Faktor)?
- Handelt es sich bei den vereinbarten Vergütungen um ertrags- und qualitätsabhängige oder ertrags- und qualitätsunabhängige Entgelte (bedeutender Faktor)?

In den Fällen, in denen der Pächter/Vermarkter die Bewirtschaftung bestimmt, er das Risiko der Urproduktion aus wirtschaftlicher Sicht zu tragen hat und er mit dem Verpächter/Bewirtschafter eine ertrags- und qualitätsunabhängige Vergütung vereinbart hat, liegt ein anzuerkennender Pacht- und Bewirtschaftungsvertrag vor, während im umgekehrten Fall die Verträge wirtschaftlich auf den Kauf der Ernte ausgerichtet sind.

Ist das Rechtsgeschäft zwischen den Parteien als **Kaufvertrag** zu werten, unterliegt der Verkauf der Ernte (Trauben) beim pauschalierenden Verpächter/Bewirtschafter dem pauschalen 10,7 %-igen Umsatzsteuersatz. Besteht der Verkauf in der Ablieferung von Most oder Fasswein kommt der allgemeine Steuersatz mit 19% zur Geltung.

Ist das Rechtsgeschäft jedoch als **Pacht- und Bewirtschaftungsvertrag** anzuerkennen, ist das Pachtentgelt umsatzsteuerfrei. Das Entgelt für die Bewirtschaftung hingegen unterliegt als landwirtschaftliche Dienstleistung ohne betragsmäßige Beschränkung der Umsatzsteuer (Pauschalierer 10,7%), da der pauschalierende Verpächter/Bewirtschafter die Dienstleistung für einen anderen Land- und Forstwirt (Weingut) erbringt. Dies jedoch nur dann, wenn der pauschalierende Verpächter/Bewirtschafter daneben noch mit eigenen Flächen einen aktiven Weinbaubetrieb betreibt.

Quelle: Oberfinanzdirektion Koblenz

## **Bewirtschaftungsentgelt aus steuerlicher Sicht**

Betreibt der Bewirtschafter noch mit eigenen Flächen einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb, stellt das Entgelt für den Bewirtschafter innerhalb der zulässigen Grenzen eine Einnahme aus der Land- und Forstwirtschaft dar (siehe oben).

Für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Einordnung des Bewirtschaftungsentgeltes beim Bewirtschafter muss aber auch geprüft werden, ob eine unternehmerische Tätigkeit oder eventuell eine nichtselbstständige Tätigkeit als Arbeitnehmer vorliegt. Für ein Arbeitnehmerverhältnis sprechen folgende Punkte:

- Persönliche Abhängigkeit.
- Weisungsgebundenheit in Bezug auf Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeit.
- Ausübung der Tätigkeit gleichbleibend an einem bestimmten Ort.
- Feste Bezüge.
- Geringes Unternehmensrisiko.
- Geringe Unternehmerinitiative.
- Geringer Kapitaleinsatz.
- Geschuldete Arbeitskraft anstelle eines geschuldeten Arbeitserfolges.

Ist nach der Gestaltung des Vertrages ein Arbeitsverhältnis anzunehmen, kann eine Pauschalierung der Lohnsteuer in Betracht kommen, allerdings nicht mit dem ermäßigten Satz von 5%, da es sich beim Arbeitnehmer dann um eine Fachkraft handelt.

Ist der Bewirtschafter dagegen kein Arbeitnehmer, ist das Bewirtschaftungsentgelt zunächst grundsätzlich eine Einkunft aus Gewerbe. Das Entgelt unterliegt umsatzsteuerlich dem Regelsteuersatz von 19%. Aus Vereinfachungsgründen wird die Frage der Gewerblichkeit meist nicht geprüft, wenn der Umsatz aus der Bewirtschaftung für andere landwirtschaftliche Betriebe nicht mehr als ein Drittel des Gesamtumsatzes und nicht mehr als 51.100 € im Wirtschaftsjahr beträgt. Sind die Grenzen eingehalten, kann die Bewirtschaftung der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden. Werden jedoch für die Bewirtschaftung der Weinberge Spezialmaschinen angeschafft, die im eigenen Betrieb keine Verwendung finden, liegt automatisch ein Gewerbe vor. Kann das Bewirtschaftungsentgelt noch dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet werden, kann

auch die Besteuerung nach Durchschnittssätzen in Betracht kommen.

## **Sozialversicherung**

Bei einem anerkannten Pacht- und Bewirtschaftungsvertrag trägt der Pächter/Vermarkter das unternehmerische Risiko. Das bedeutet, dass sich für ihn weder aus leistungs- noch aus beitragsrechtlicher Sicht Änderungen ergeben. Es kann lediglich sein, dass aufgrund der größeren Fläche etwas höhere Beiträge bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft als auch bei der Krankenkasse anfallen.

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht wird der Verpächter/Bewirtschafter dagegen mit dem Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages selbstständiger Lohnunternehmer. Dies hat folgende Auswirkungen: Der Landwirt muss bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft einen Sonderbeitrag für Lohnunternehmertätigkeit entrichten. Erhält der Landwirt eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, muss er auch das landwirtschaftliche Lohnunternehmen aufgeben, um eine Rente zu bekommen. Bei der normalen Altersrente dagegen kann das Lohnunternehmen weitergeführt werden. In der landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekasse ist ein Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft nicht versicherungspflichtig, wenn er außerhalb der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich selbstständig erwerbstätig ist.

## **Literatur:**

- Dr. Jürgen Oberhofer: Augen auf bei der Gestaltung von Verträgen, Der Deutsche Weinbau Nr. 10/2008  
Dr. Jürgen Oberhofer: Winterzeit - Vertragszeit, Der Deutsche Weinbau Nr. 1/2010.  
Rundverfügung, Oberfinanzdirektion Koblenz vom 12.11.2007.  
Schreiben der Oberfinanzdirektion Koblenz vom 13.07.2006.  
BMF Schreiben vom 28.11.2005.  
Helmut Wienroth: Bewirtschaftungsverträge – was ist steuerlich zu beachten, Landpost vom 10.05.2008

## **Schlussbemerkung**

Der vorliegende Artikel fasst das schwierige Thema der Pacht- und Bewirtschaftungsbeträge kurz und prägnant zusammen. Auf Grund dieser Kürze können nicht alle Aspekte allumfassend beleuchtet werden. Daher wird Betrieben, die Pacht- und Bewirtschaftungsverträge abschließen möchten, dringend geraten, vor Abschluss des Vertrags Kontakt mit ihrem Steuerberater aufzunehmen.

## **WEINBAUFAX FRANKEN MIT WETTERVORHERSAGE**

Alle Dauerabonnenten erhalten natürlich das Weinbaufax Franken weiterhin.

Für alle interessierten Neueinsteiger liegen die Anmeldeformulare unter [www.weinbauring.de](http://www.weinbauring.de) ⇒ Weinbaufax (siehe Bestellformular „Weinbaufax“

zum Herunterladen bereit. Sollte dieser Weg Probleme bereiten, können wir Ihnen auch gern das Formular zufaxen. Melden Sie sich bei uns.

Falls Sie das **Oeko-Weinbaufax** abonnieren möchten, gilt die gleiche Vorgehensweise.

## AKTUELLER HINWEIS DER LWG FÜR DAS FÖRDERPROGRAMM UMSTRUKTURIERUNG 2012

---

Alle Winzer, die einen Förderantrag auf Umstrukturierung von Rebflächen/Tropfbewässerung mit geplantem Abschluss Mai 2012 gestellt haben und die Maßnahme bis Ende Mai 2012 sicher nicht durchführen können, müssen sich umgehend bei

der LWG melden und ihre Anträge, mit einer Begründung, auf 2013 schriftlich verlängern, ansonsten verlieren sie die Möglichkeit der Förderung. Für tel. Rückfragen erreichen sie uns unter der 0931/9801214 o. 9801215 o. 9801216

## BEFRISTUNG DER SACHKUNDE

---

➤ *Peter Schwappach, Amtlicher Rebschutzdienst der LWG*

Die Befristung der Sachkunde im Pflanzenschutz ist wohl die gravierendste Änderung, die nach der Neufassung des Pflanzenschutzgesetzes speziell den Anwender von Pflanzenschutzmitteln betrifft. Ab Dezember 2015 muss ein Käufer beim Erwerb von Pflanzenschutzmitteln seine Sachkunde nachweisen. Bis dahin muss deshalb jeder Anwender eine entsprechende Sachkunde-Bescheinigung besitzen. Diese hat eine Gültigkeit von 3 Jahren. Derzeit werden die Details der Umsetzung in einer eigenen Sachkunde-Verordnung

erarbeitet. Unter anderem ist noch nicht klar, wie diese Bescheinigung erstellt wird. Ebenso steht noch nicht fest, durch welche Art von Fortbildungen die Sachkunde erneuert werden kann. Die Überlegungen reichen von privatwirtschaftlich angebotenen Schulungen bis zur Bescheinigung der Teilnahme an Gebietsversammlungen oder ähnlichen Fortbildungen, mit der die Sachkunde dann erneuert werden kann. Wir werden Sie informieren, wenn auch die Details feststehen. Bis 2015 gibt es keine Änderung.

## KRÄUSELMILBEN AN DER LWG UNTERSUCHEN LASSEN

---

➤ *Amtlicher Rebschutzdienst der LWG*

Die Knospenuntersuchung auf überwinterte Kräuselmilben ist in diesem Jahr wieder kostenlos beim Amtlichen Rebschutzdienst an der LWG möglich. Wenn sie im letzten Jahr in ihren Weinbergen Schadsymptome durch die Kräuselmilbe beobachtet haben, ist eine Bekämpfung zwischen Knospenschwellen und Wollestadium angebracht. Dazu ist keine weitere Untersuchung notwendig. Speziell für Verdachtsfälle und Jungfelder bis 4. Jahr, wenn Symptome beobachtet wurden, die

nicht eindeutig auf Kräuselmilbenbefall hinweisen, können Sie sich ans Sachgebiet Rebschutz und –physiologie wenden und einen Termin zu Untersuchung vereinbaren (0931/9801-571 Frau Adelhardt bzw. 0931/9801-575 Frau Gloy). Für eine Probe sind mindestens 10 Ruten von verschiedenen Rebstöcken aus einer Anlage erforderlich. Diese werden zu einer Mischprobe zusammengefasst. Die kalt gelagerten Rutenbündel liefern Sie an der LWG in Veitshöchheim, Herrnstraße 8 ab.

## ERZEUGUNG UND ABFÜLLUNG VON LANDWEIN UND REBSORTEN- BZW. JAHRGANGSWEIN

---

➤ *Roland Lein, Regierung von Unterfranken -Weinprüfstelle-*

Die **Regierung von Unterfranken - Weinprüfstelle** - teilt zur Meldung der Erzeugung und Abfüllung von Landwein und Rebsorten- bzw. Jahrgangswein folgendes mit:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 wurden auch für Weine mit geschützter geografischer Angabe (in Deutschland "Landweine") sowie für Rebsorten-/Jahrgangsweine ("Deutscher Wein") Kontrollverfahren vorgeschrieben. Die Zulässigkeit des Inverkehrbringens der Weine hängt auch davon ab, ob die einschlägigen EU-Kontrollvorgaben erfüllt werden.

Dazu gehört die Aufnahme aller Erzeuger und Abfüller in ein Kontrollsystem.

Die zur Umsetzung erforderlichen bayerischen Vorschriften werden demnächst erlassen. Um möglichen Problemen bei der Vermarktung vorzubeugen, empfehlen wir allen bayerischen Erzeugern und Abfüllern von Landwein und Rebsorten-

bzw. Jahrgangswein, sofern sie noch keine Betriebsnummer haben, diese umgehend bei der Regierung von Unterfranken formlos zu beantragen. Darüber hinaus sind künftig alle Erzeuger und Abfüller (auch diejenigen, denen bereits seit längerem eine Betriebsnummer zugeteilt wurde) verpflichtet, die Erzeugung und Abfüllung von Landwein und Rebsorten- bzw. Jahrgangswein ihrem zuständigen Landratsamt bzw. ihrer zuständigen kreisfreien Stadt unter Angabe der Betriebsnummer zu melden. Für die erforderliche/n Meldung/en steht ein entsprechend erweiterter Meldevordruck zu den önologischen Behandlungen zur Verfügung, der auch auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken

[www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de) unter "Unsere Aufgaben --> Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz --> Weinprüfstelle --> Meldungen nach dem Weinrecht" abgerufen werden kann.

## RECHTSSICHERER WEINVERKAUF IM INTERNET

Eine Informationsveranstaltung zum Thema „Rechtssicherer Weinverkauf im Internet findet am **26. März 2012** (17.00 – 19.00 Uhr) im Tagungsraum Kellerwirtschaft der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim) statt.

Nachdem fränkische Winzer in der Vergangenheit bereits in erheblicher Zahl abgemahnt wurden, bietet der Fränkische Weinbauverband e.V. zusammen mit der Kanzlei Bendel & Partner einen Vortrag für die fränkischen Winzerinnen und Winzer an. Hierbei soll für die Problematik des rechtssicheren Weinverkaufs im Internet sensibilisiert werden. Der Vortrag gibt zudem Einblick in die zu beachtenden Vorschriften und zeigt Handlungsalternativen im Falle einer Abmahnung auf.

Eric Steudel (Rechtsanwalt bei Bendel & Partner) gibt in seinem Vortrag einen Überblick über:

- die zu beachtenden Vorschriften, insb. die Anforderungen an AGB
- abmahnfähige Verstöße
- rechtliche Konsequenzen im Falle einer berechtigten Abmahnung
- Verhalten bei Zugang einer Abmahnung

Ihre **verbindliche Anmeldung** richten Sie bitte **bis spätestens 19. März 2012** an Stephan Schmidt (Tel. 0931 / 390 11-16 oder Fax 0931 390 11-55 oder [sts@haus-des-frankenweins.de](mailto:sts@haus-des-frankenweins.de)).

Das **Anmeldeformular** finden Sie unter: [www.weinbauring.de](http://www.weinbauring.de) ⇒ Aktuelles

### **Best of Gold 2012 – Die besten Weine aus Franken!**

Annahmeschluss für den fränkischen Premium-Weinwettbewerb „Best of Gold“ ist am **19. März 2012**.

Weitere Informationen zum Wettbewerb erhalten Sie bei Bernd Küffner (Tel. 0931 / 390 11-17 oder [bk@haus-des-frankenweins.de](mailto:bk@haus-des-frankenweins.de)).

Mit den besten Grüßen  
FRÄNKISCHER WEINBAUVERBAND E.V.  
Artur Steinmann, Präsident  
Dipl. agr. oec. Hermann Schmitt, Geschäftsführer

## ROSENPRACHT FÜR FRANKENS WEINBERGE: DIE AKTION GEHT WEITER...

Sehr geehrte Damen und Herren, Ziel der vom Arbeitskreis „Franken-Wein.Schöner.Land“ des Fränkischen Weinbauverbandes ins Leben gerufenen Aktion „Rosen im Weinberg“ ist es, Farben und Düfte in die Weinberge zu bringen und damit den Erlebniswert der fränkischen Weinlandschaft weiter zu stärken.

Da die Aktion in den Jahren 2009 - 2011 einen großen Erfolg darstellte, bitten wir Sie, auch im Jahr 2012 wieder Rosen in die Weinberge zu pflanzen. Nicht nur Ortsansässige, sondern auch Touristen, welche in den Weinbergen spazieren gehen, sind von den Rosenpflanzungen begeistert. Die Sorten wurden für die diesjährige Aktion mit sehr attraktiven Farben geändert. Eine Beteiligung dürfte deshalb abermals interessant sein.

Der Preis einer einzelnen Rose im Container beträgt voraussichtlich zwischen zehn und zwölf Euro.

Bitte teilen Sie mit, wie viele Rosen Sie in welcher Farbe wünschen.

Die dazugehörige Bestellliste finden Sie unter: [www.weinbauring.de](http://www.weinbauring.de) ⇒ Aktuelles

Der **Abgabeschluss** beim Fränkischen Weinbauverband e.V. ist am **31.03.2012**. Wir bitten Sie, diesen Termin unbedingt einzuhalten, da eine optimale Angebotseinholung von der genauen Anzahl der gewünschten Rosen abhängig ist.

Weitere Informationen zu Rosen im Weinberg finden sie ferner unter [www.ale-unterfranken.bayern.de/publikationen/2008](http://www.ale-unterfranken.bayern.de/publikationen/2008) „Die Rose“ (Link: <http://bit.ly/wv7iAv>).

Als „**Baum für Frankens Weinberge 2012**“ wurde die Süßkirsche gekürt. Gepflanzt wird der Baum des Jahres am **Freitag, 23. März 2012, 10:00 Uhr in 97250 Erlabrunn**.

Das entsprechende Faltblatt liegt bei.








Mit freundlichen Grüßen  
Dipl. agr. oec. Hermann Schmitt

<b>Weinbauring-Rundschreiben erstellt in Zusammenarbeit mit:</b>	
Bay. Landesanstalt für Wein- und Gartenbau: Tel. 0931/9801-0; Fax -568	
Weinbauteam LWG: Tel. 0931/9801 -213, -214, -215, -216; Fax -150;	
Bezirk Unterfranken: 0931/7959-1810 (-1811, -1813)	Fachberatung der GWF: Tel. 09321/7005-154
Mobil: Mengler – 0170 4792700; Kraus – 0160 98508499	

# Pflanzenschutzpräparate für den umweltgerechten Weinbau 2012 (Stand 09.01.12)

Amtlicher Rebschutzdienst an der LWG

Diese Tabelle ist natürlich kein Spritzplan und erspart nicht das Durchlesen und Beachten der Produktbeschreibungen!

Reb- stadien	Austrieb		Vorblüte		abg. Blüte	Nach- blüte	bis Ab- schluss	Formulierung	Produktname / Konzentration /Resistenzgruppe	Bemer- kung	
	BBCH	03-05	07-14	15	61	68	71-73				75-81
											
Aufwandsmengen in kg oder l je Hektar											
Peronospora				0,50	1,00	1,25	1,50	bis 2,00	WP	<b>Aktuan</b> 0,125%	<b>B</b>
				0,20	0,40	0,50	0,60	bis 0,80	WG	<b>Delan WG</b> 0,05%	
				0,80	1,60	2,00	2,40	bis 3,20	WG	<b>Dithane NeoTec</b> 0,2%	<b>(max 2x)</b>
				0,72	1,44	1,80	2,16	bis 2,88	WG	<b>Electis</b> 0,18%	<b>E</b>
				0,16	0,32	0,40	0,56	0,64	WG	<b>Equation Pro</b> 0,04%	<b>A/B (max 3)</b>
				0,60	1,20	1,50	1,80	-	WG	<b>Fantic F</b> 0,15%	<b>D</b>
				0,40	0,80	1,00	1,20	bis 1,60	WG	<b>Folpan 80 WDG</b> 0,1%	
				0,48	0,96	1,20	1,44	bis 1,92	WG	<b>Forum Star</b> 0,12%	<b>C</b>
				0,48	0,96	1,20	1,44	--	WG	<b>Forum Gold</b> 0,12%	<b>C</b>
				0,60	1,20	1,50	1,80	bis 2,40	WG	<b>Galactico</b> 0,15%	<b>A/B</b>
				0,60	1,20	1,50	1,80	bis 2,40	WG	<b>Melody Combi</b> 0,15%	<b>C</b>
				1,00	2,00	2,50	3,00	bis 4,00	SC	<b>Mildicut</b> 0,25%	<b>F</b>
				0,80	1,60	2,00	2,40	bis 3,20	WG	<b>Pergado</b> 0,2%	<b>C</b>
				0,80	1,60	2,00	2,40	bis 3,20	WG	<b>Polyram WG</b> 0,2%	<b>(max.3x)</b>
				1,50	1,875	2,25	2,25	bis 3,00	WG	<b>Profilor</b> 0,1875% bis BBCH 79	<b>P(max 2x)</b>
				0,75	0,938	1,125	1,125	bis 1,50	WG	<b>Sanvino</b> 0,09375%	<b>F</b>
				0,60	1,20	1,50	1,80	-	WG	<b>Ridomil Gold Combi</b> 0,15%	<b>D</b>
				0,50	1,00	1,25	1,50	bis 2,00	WG	<b>Vincare</b> 0,125%	<b>C</b>
							1,60	SC	<b>Cuprozin fl., -progress</b> 0,1%		
							2,00	WP	<b>Funguran progress</b> 0,125%		
							3,20	WG	<b>Kocide opti</b> 0,2%		
							4,00	WP	<b>Kupferoxychloride</b> 0,25% (z.B. Funguran)		
Oidium				(0,32)	0,40	0,48	bis 0,64	SC	<b>Collis</b> 0,04%	<b>L/A</b>	
				(0,12)	0,15	0,18	bis 0,24	WG	<b>Flint</b> 0,015%	<b>A</b>	
			bis	4,8	2,00	2,40		WG	<b>Netzschwefel</b> 0,2-0,6%		
				(0,12)	0,15	0,18	bis 0,24	WG	<b>Stroby WG /Discus</b> 0,015%	<b>A</b>	
						0,18	bis 0,24	EW	<b>Systhane 20 EW</b> 0,015%	<b>G</b>	
				(0,20)	0,25	0,30	bis 0,40	EC	<b>Talendo</b> 0,025%	<b>J</b>	
						0,24	bis 0,32	EC	<b>Topas</b> 0,02%	<b>G</b>	
				(0,80)	1,0	1,20	bis 1,60	SC	<b>Vento Power</b> 0,1%	<b>J/G</b>	
Peronospora und Oidium				(0,16)	0,20	0,24	bis 0,32	SC	<b>Vivando</b> 0,02%	<b>K</b>	
				1,60	2,00	2,40	bis 3,20	WG	<b>Cueva</b> 1,0% max. 2-fach konzentrieren		
				1,60	2,00	2,40	bis 3,20	SC	<b>Cabrio Top</b> 0,2%	<b>A</b>	
								SC	<b>Universalis</b> 0,2%	<b>A</b>	
Phomopsis				0,50	0,50	1,00		WP	<b>Aktuan</b> 0,125%	<b>B</b>	
				0,30	0,30	0,60		WG	<b>Delan WG</b> 0,075%		
				0,80	0,80	1,60		WG	<b>Dithane NeoTec</b> 0,2%	<b>(max 2x)</b>	
				0,60	0,60	1,20		WG	<b>Folpan 80 WDG</b> 0,15%		
				0,80	0,80	1,60		WG	<b>Polyram WG</b> 0,2%	<b>(max.3x)</b>	
Roter Brenner				0,50	1,00			WP	<b>Aktuan</b> 0,125%	<b>B</b>	
				0,30	0,60			WG	<b>Delan WG</b> 0,075%		
				0,80	1,60			WG	<b>Dithane NeoTec</b> 0,2%	<b>(max 2x)</b>	
				0,06	0,12			WG	<b>Flint</b> 0,015%	<b>A</b>	
				0,60	1,20			WG	<b>Folpan 80 WDG</b> 0,15%		
			0,80	1,60			WG	<b>Polyram WG</b> 0,2%	<b>(max.3x)</b>		
Botrytis							1,20	WG	<b>Cantus</b> 0,075%	<b>L</b>	
							2,50	SC	<b>Pyrus</b> 0,156%	<b>M</b>	
							2,00	SC	<b>Scala</b> 0,125%	<b>M</b>	
							0,96	WG	<b>Switch</b> 0,06%	<b>M/N</b>	
							1,60	WG	<b>Teldor</b> 0,1%	<b>O</b>	

## Tierische Schädlinge

Reb- stadien	Austrieb		Vorblüte		abg. Blüte	Nach- blüte	bis Ab- schluss	Formulierung	Produktname / Konzentration Bemerkung/Resistenzgruppe
	BBCH	03-05	07-14	15	61	68	71-73		
Aufwandmengen in kg oder l je Hektar									
Spätestens bei ersten Falterflug aushängen 500 Ampullen /ha									
<b>Traubenwickler</b>									
				Heuwurm		Sauerwurm			<b>RAK 1 NEU = Einbindiger Traubenwickler</b>
				0,80		1,60 <i>splitten</i>		SC	<b>RAK 1+2 M = Bekreuzter Traubenwickler</b>
				0,80		1,60 <i>möglich</i>		WG	<b>Bacillus thuringiensis Mittel</b>
				0,40		0,80		SC	<b>Dipel ES 0,1%</b> #
				0,32		0,64		SC	<b>Xentari 0,1%</b> #
				0,08		0,16		SC	<b>Mimic 0,05%</b>
				0,10		0,20		WG	<b>Runner, Gladiator 0,04%</b>
									<b>Spintor 0,01% (bienengefährlich)</b>
									<b>Steward 0,0125%</b>
<b>Springwurm,</b>		0,20						SC	<b>Mimic 0,05%</b> §18
<b>Rhombenspanner</b>		0,05						WG	<b>Steward 0,0125%</b>
		0,04						SC	<b>Spintor 0,01% (bienengefährlich)</b>
<b>Rebzikade</b>					1,5	1,8	2,4	SC	<b>Kiron 0,15%</b> Z
					0,125	0,15	0,20	WG	<b>Steward 0,0125%</b>
<b>Spinn- milben</b>	8,00								<b>Mineralöle 2%</b> (z.B. Promanal Neu)
	8,00								<b>Rapsöle 2%</b> (z.B. Micula)
						0,56	0,64	SC	<b>Envidor 0,04%</b> (bienengefährlich) Y
						1,80	2,40	SC	<b>Kiron 0,15%</b> Z
		0,16	0,32					WP	<b>Ordoval 0,04%</b> Z
						0,30	0,40	WP	<b>Masai 0,025%</b> Z
						0,36	0,48	SC	<b>Apollo 0,03%</b> Z
<b>Kräusel-, Pocken- milben</b>	4,8				2,4	3,2		WG	<b>Netzschwefel 0,6%</b> (z.B. Thiovit Jet) §18
			4,8 + 3,5					WG	<b>Netzschwefel 0,6%</b> (siehe oben)
									<b>und Silikate</b> *
<b>Spritzung vor Aus- trieb!</b>		gegen Eier der Roten Spinne und bewegliche Milbenstadien; Der Wasseraufwand bei dieser Spritzung sollte mind. 600-800 Liter betragen							<b>Netzschwefel 0,6% zusammen mit Mineral- oder Rapsölen 2%</b> (siehe oben)

Zulassungsänderungen während des Jahres sind möglich.

Eine aktuelle Liste finden Sie unter [www.lwg.bayern.de/Weinbau](http://www.lwg.bayern.de/Weinbau) im Bereich Rebschutz.

### Bemerkung

(max. \*\*) = Wegen der Raubmilbenschonung ist die Anzahl der Behandlungen eingeschränkt; nicht mehrere schädigende Präparate nacheinander verwenden.

# = Zur Wirkungsverbesserung sollte 0,5-1 kg Zucker je 100 l Spritzbrühe beigegeben werden.

\* = Die Silikatkonzentration darf 0,5 % (beim Spritzen) bzw. 1 % (beim Sprühen) in der Spritzbrühe nicht überschreiten. Silikatpräparate sind Pflanzenstärkungsmittel, die registriert sein müssen.

A bis Z = Gleiche Buchstaben kennzeichnen dieselbe resistenzgefährdete Wirkstoffgruppe. Hinweise zum Resistenzmanagement der Wirkstoffe beachten! Diese Präparate (ausgenommen Akarizide und Botrytizide) möglichst nicht zu den Abschlussbehandlungen einsetzen!

§18 = Nach §18 PflSchG genehmigt; mögliche Schäden auf Grund mangelnder Wirksamkeit oder Schäden an den Kulturpflanzen liegen im Verantwortungsbereich des Anwenders.

() Empfehlung nur bei bestimmten Bedingungen

### Formulierungen:

SL= wasserlösliches Konzentrat

SC= Suspensionskonzentrat

EC= Emulsionskonzentrat

WG= wasserdispergierbares Granulat

WP= wasserlösliches Spritzpulver

EW= Emulsion in Wasser

**Mischreihenfolge** nach Art der PSM-Formulierung **siehe Seite 12 im Rebschutzleitfaden 2012 – Achtung: Profiler!**

## Resistenzmanagement in gefährdeten Wirkstoffklassen

Kat.	Wirkstoffgruppe	Behandlungen max. pro Jahr	Wirkstoffe	Präparate
<b>Peronospora</b>				
B	Acetamide	3	Cymoxanil	Galactico, Aktuan, Equation Pro
E	Benzamide	3	Zoxium	Electis
C	Carboxylsäureamide	3	Dimethomorph, Iprovalicarb, Benthiavalicarb, Mandipropamid	Forum Star, Forum Gold, Melody Combi, Vincare, Pergado
F	Sulfonamide	3	Cyazofamid, Amisulbrom	Mildicut, Sanvino
D	Phenylamide, BBCH 15-73	2	Metalaxyl-M, Benalaxyl-M	Ridomil Gold Combi, Fantic F
P	Acylpicolide	2	Fluopicolide	Profler
A	Strobilurine und ähnliche	3 siehe Oidium	Azoxystrobin, Pyraclostrobin, Famoxadone	Universalis, Cabrio Top, Galactico, Equation
<b>Oidium</b>				
A	Strobilurine und ähnliche	3 s. Peronospora	Azoxystrobin, Pyraclostrobin, Kresoximmethyl, Trifloxystrobin	Universalis, Cabrio Top, Discus, Strobry WG, Flint
G	Demethylierungsinhibitoren	3	Azole	Topas, Vento Power, Systhane 20 EW
H	Spiroketalamine	3	Spiroxamine	Prosper
J	Chinoline, Quinazolinone	3	Quinoxifen, Proquinazid	Vento Power, Talendo
K	Benzophenone	3	Metrafenone	Vivando
L/A	Carboxamide, Strobilurine	3	Boscalid, Kresoximmethyl	Collis
<b>Botrytis max. 2 Behandlungen mit Botrytiziden</b>				
L	Carboxamide	1	Boscalid	Cantus
M	Anilinopyrimidin	1	Pyrimethanil	Scala, Pyrus
O	Hydroxyanilid	1	Fenhexamid	Teldor
M/N	Anilinopyrimidin, Phenylpyrrol	1	Cyprodinil, Fludioxonil	Switch
<b>Spinnmilben</b>				
Y	Fettsäuresyntheseinhibitor	1	Spirodiclofen	Envidor
Z	Meti-Inhibitor	1	Tebufenpyrad, Fenpyroximat, Clofentezin,	Masai, Kiron, Apollo, Ordoval

Die Buchstaben der Spalte 1, Kat. (Kategorie), kennzeichnen unterschiedliche Wirkstoffgruppen. Wirkstoffe mit gleichem Buchstaben sollten in einer Vegetationsperiode nicht häufiger eingesetzt werden, als in Spalte 3, Behandlungen max. pro Jahr, angegeben ist.